



## 1) D: BMF – Verfahren bei schwarzen Fonds bis zur Gesetzesanpassung

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 aktualisierte das Bundesministerium für Finanzen<sup>2</sup> seine bisherigen Verwaltungsvorschriften betreffend dem Vorgehen der Finanzbehörden im Zusammenhang mit dem Nachweis tatsächlicher Erträge aus intransparenten (sog. schwarzen) Fonds.<sup>3</sup>

Der koordinierende Ländererlass aus Berlin räumt Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, tatsächliche Erträge aus intransparenten Investmentfonds nachzuweisen und hierdurch die pauschale Besteuerung zu vermeiden. Diese Möglichkeit wird die Verwaltung nun auch für Erträge aus intransparenten Fonds aus Drittstaaten gewähren.

Die Änderung des Verfahrens wurde notwendig, nachdem der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> bestätigte, dass die Regelung des § 6 InvStG, aufgrund der fehlenden Möglichkeit des Nachweises tatsächlicher Besteuerungsgrundlagen durch den Anteilseigner, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt<sup>5</sup>. Zu diesem Ergebnis kam der Europäische Gerichtshof<sup>6</sup>. Der EuGH hat mit entschieden, dass die Fiktion der Mindesterträge in Höhe von 6 %<sup>7</sup> gegen Unionsrecht verstößt.<sup>8</sup> Damit erteilte der BFH der zuvor vom BMF vertretenen Auffassung, die Regelung des § 6 InvStG sei lediglich eine abgemilderte Nachfolgeregelung des § 18 Abs. 3 AuslInvestmG, eine klare Absage.

In den nun veröffentlichten Verwaltungsvorschriften konkretisiert das BMF zudem, in welcher Form der Nachweis tatsächlicher Erträge durch den Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird – veranlasst durch die Rechtsprechung des BFH – das Verfahren bei Anfragen an ausländische Behörden durch deutsche Finanzämter zur Verifizierung von Erträgen sowie die Möglichkeit einer Schätzung und der Umgang mit fremdsprachigen Nachweisen thematisiert. Der BFH hat entschieden, dass die Regelung des § 6 InvStG nicht der sog. Stand-still-Klausel des Art. 64 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>9</sup> unterfällt und auch für ausländische Investmentfonds aus Drittstaaten am Maßstab der Kapitalverkehrsfreiheit zu messen ist.<sup>10</sup>

---

<sup>1</sup> Die Inhalte dieses Beitrages wurden sorgfältig recherchiert. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Autor RA Fritz Zahnd.

<sup>2</sup> BMF mit Sitz in Berlin.

<sup>3</sup> BMF-Schreiben v. 23.05.2016, Az. IV C 1 - S-1980-1 / 11 / 10014 :016.

<sup>4</sup> BFH mit Sitz in München.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 17.11.2015, Az. VIII R 27/12

<sup>6</sup> EuGH mit Sitz in Luxemburg.

<sup>7</sup> Nach § 6 S. 1 HS 2 InvStG.

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 09.10.2014, Rs. C-326/12 (van Caster).

<sup>9</sup> AEUV.

<sup>10</sup> BFH a.a.O.

### Einzelheiten

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils Folgendes:

Im Rahmen der Veranlagung des Steuerpflichtigen wird von der pauschalen Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nach § 6 InvStG Abstand genommen, wenn der Steuerpflichtige selbst die entsprechenden Unterlagen oder Informationen beibringt, mit denen sich die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte nachweisen lässt. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Mindestangaben und der optionalen Möglichkeit, die Angaben des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und f InvStG beizubringen, um die jeweilige steuerentlastende Wirkung der entsprechenden Vorschrift gesondert in Anspruch nehmen zu können.

### Mindestangaben

Bei der Veranlagung erfolgt eine Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG, wenn der Steuerpflichtige die Besteuerungsgrundlagen i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG mit Ausnahme der Buchstaben c und f bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung erklärt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 InvStG) und auf Anforderung des Finanzamtes die Richtigkeit der Angaben nachweist.

Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann das Finanzamt insbesondere folgende Unterlagen anfordern:

- eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren ausländischen Person oder Institution, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
  - den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Verkaufsprospekt,
  - den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Jahresbericht,
  - eine Summen- und Saldenliste aus der Fondsbuchhaltung,
  - eine Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie aus der investment-rechtlichen Rechnungslegung die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechtes ermittelt wurden, eine Anlage für die Gewinn- und Verlustvorträge bezogen auf die einzelnen Ertragsarten.

Soweit der Steuerpflichtige nach den vorgenannten Anforderungen den Nachweis der Besteuerungsgrundlagen nicht führt, hat die Ermittlung der Erträge nach § 6 InvStG zu erfolgen. Legt der Steuerpflichtige die vorgenannten Unterlagen und Angaben vor und bestehen gleichwohl aus Sicht der Finanzbehörde Zweifel an den Angaben des Steuerpflichtigen, kann im Einzelfall eine Anfrage an Behörden eines anderen Mitglied-

staates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grundlage der Amtshilfe-Richtlinie oder an Behörden anderer Staaten aufgrund eines Auskunftsanspruchs nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen. Eine Schätzung von Besteuerungsgrundlagen kommt nur in Ausnahmefällen und bei Unklarheiten geringen Umfangs in Betracht.

#### Optionale Angaben

Sofern der Steuerpflichtige auch die Besteuerungsgrundlagen i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und f InvStG erklärt, erfolgt eine Besteuerung nach § 2 und § 4 InvStG. In diesen Fällen können insbesondere die folgenden Nachweise verlangt werden:

- Übersicht über die erhaltenen Dividendenzahlungen - getrennt nach Ländern,
- Übersicht über die einbehaltenen Quellensteuern - getrennt nach Ländern - und Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Anrechnung der einbehaltenen und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegenden Quellensteuer und
- Nachweis des Aufteilungsmaßstabes im Rahmen der Zuordnung von Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 InvStG (Aktienquote).

Legt der Steuerpflichtige Beweismittel in einer fremden Sprache vor, so kann eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden (§ 87 Abs. 2 AO).